

selbe wird nach feststehender völkerrechtlicher Übung, beziehungsweise nach allgemein verbreiteter Auffassung die bisherige Staatsgewalt und somit auch die gesetzgebende Gewalt suspendiert, die Ausübung derselben geht in die Hände des Besitzergreifers über. (Vergl. Klüber, Droit des gens, Edition Otto § 255, 256. Bluntschli, Völkerrecht der civilisierten Staaten § 540. Corsi, L'occupazione militare in tempo di guerra, cap. 11 § 27. Projet d'une déclaration internationale concernant les lois coutumes de guerre. Brüsseler Konferenz 1874, Art. 2, Proklamation des General-Gouverneurs des Elsaß vom 30. August 1870 in den Amtlichen Nachrichten S. 4. Lömming, Verwaltung des General-Gouvernements Elsaß S. 14. Hierzu Urteil des Landgerichts Zabern. Jurist. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Band 1, S. 35. Urteil des Oberlandesgerichts Kolmar, ebenda, Band 9, S. 413.)

Mit welchem Zeitpunkt ist die Occupation für Sulzmatt und Westhalten nun eingetreten? Diese Frage ist an sich eine thatsächliche. Bluntschli a. a. D. zu § 544.) Es wird aber vor Beantwortung derselben der Begriff derjenigen Art von Besetzung festzustellen sein, welche im Sinne der oben angeführten Stellen als die die bisherige Staatsgewalt suspendierende Occupation zu betrachten ist.

Die Besetzung eines Ortes durch Truppen ist hierzu weder immer erforderlich, noch unbedingt ausreichend. (Bluntschli a. a. D. § 544. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Band II, S. 121, 122. Das Projekt u. s. w. der Brüsseler Konferenz sagt im Art. 1: Un territoire est considéré comme occupé, lorsqu'il se trouve de fait sous l'autorité de l'armée ennemie. L'occupation ne s'étend qu'aux territoires, où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer. Es versteht sich, daß den Arbeiten der Konferenz, welche ja völkerrechtliche Gewohnheiten feststellen sollte, nicht nur Bedeutung für die Zukunft beizumessen ist.) Die Vollziehung der Occupation für Kolmar liegt nun in der am 14. September erfolgten Niederwerfung des Widerstandes und Durchführung des Willens der deutschen Mächte. Dieselbe fand aber nach ihrem formellen Ausdruck in der Anheftung einer Proklamation des Kommandierenden der 3. Armee, welche überall, wo Teile dieser Armee einrückten, anzuschlagen war und angeschlagen wurde. In derselben heißt es:

La juridiction militaire sera établie dans toute l'étendue du territoire français occupé.

La juridiction militaire sera réputée en vigueur et proclamée pour toute étendue d'un canton, aussitôt qu'elle sera affichée dans l'une des localités qui en font partie.

Wäre die Anheftung dieser Proklamation, welche für Kolmar bezeugt ist (Sée, Journal d'un habitant de Colmar, S. 136, sowie durch das Vorhandensein des französischen Textes auf der Stadtbibliothek), welche für Ensisheim und Mülhausen mit Rücksicht auf den in der Proklamation selbst enthaltenen und notorisch beobachteten Befehl nicht bezweifelt werden kann, für eine Druckschrift des Kantons Ruzach nachzuweisen, so wäre damit die Occupation dieses Kantons, in welchem Sulzmatt und Westhalten liegen, ausdrücklich ausgesprochen. So nahe es liegt, daß das Detachement auf seinem Marsch nach Mülhausen zur Deckung seiner Flanke auch Orte des genannten Kantons berührte, so ist doch dieser Umstand nicht festzustellen gewesen. Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß mit der Occupation von Kolmar und Mülhausen der ganze Landstrich zwischen Vogesen und Rhein, das ganze Departement Ober-Rhein nördlich von Mülhausen — ausgenommen die Festung Neubreisach — ins Machtgebiet des occupierenden Heeres fiel, wenn man dabei außer den allgemeinen Verkehrs- und Boden-Verhältnissen und dem Umstande, daß dieses Gebiet eine administrative Einheit bildete, noch berücksichtigt, daß in diesem ganzen Lande eine ihnen auch nur an Zahl entfernt gleichkommende Streitmacht nicht gegenüberstand, reguläre Truppen überhaupt nirgends daselbst das Feld hielten. Dies genügt, um dieses ganze Gebiet, in welchem die fraglichen Gemeinden liegen, als spätestens seit dem 16. September occupiert erscheinen zu lassen. Man begegnet allerdings der Theorie, daß die Occupation für jede einzelne Gemeinde speziell angekündigt, resp. durch Besetzung derselben erfolgt sein müsse, z. B. Nichtshofen a. a. D. § 3; Den Ver bei Corsi l. c. S. 42.

Auch die Proklamation selbst könnte in dem Sinne angerufen werden, daß die Occupation für jeden Kanton besonders zu erfolgen hat. Es ist aber doch wohl zu unterscheiden zwischen der Anwendung des Martial-Gesetzes in einer Gemeinde in einem bestimmten Straffall oder um das Verleiten von Folgerungen staatsrechtlicher Natur, wie in gegenwärtigem Fall, wo eine freie Auffassung im Interesse der Rechtseinheit geboten erscheint, die ihren Anhalt außer im obenerwähnten auch in den neuesten völkerrechtlichen Beschlüssen findet, indem sowohl das Protokoll der Brüsseler Konferenz am Ausdruck territoire festhält, als auch, trotz der Einwürfe bei der Konferenz vom Haag 1875 (siehe bei Corsi a. a. D. S. 42) die Vorschläge des Instituts für Völkerrecht zu Oxford. Sitzung vom 9. September 1880. Art. 41. Corsi loco citato S. 45.

Aus diesen Gründen war die Suspension der französischen Staatsgewalt für die Gemeinden Westhalten und Sulzmatt spätestens mit dem 16. September für gegeben und die etwa erfolgte Publikation des Dekrets für belanglos zu erachten. Die Verteidigung beruft sich nun noch darauf, eine definitive Besetzung des Ober-Elsaß sei nicht erfolgt, eventuell sei dieselbe durch den Abzug der Truppen wieder ausgegeben worden, die französische Staatsgewalt jedenfalls nachher wieder in ihre Rechte getreten, indem die französischen Behörden bis Mitte Oktober fortamtirt hätten,

um welche Zeit erst die endgiltige Besetzung erfolgt sei. Es ist nun richtig, daß in der Sammlung der Präpektur-Akten des Departements Ober-Rhein noch einige Zeit Erlasse des Präfecten Grosjean forter erschienen, deren letzter, ein heftiger Protest gegen das Vorgehen der deutschen Mächte, vom 10. Oktober 1870 datiert ist und auf den hin der Präfect ohne seine schleunige Flucht verhaftet worden wäre. (Sée a. a. D. S. 174.) Dies beweist aber schon darum nichts zur Sache, weil nach dem Willen der deutschen Mächte die Beamten überhaupt nicht grundsätzlich aufhören sollten, ihres Amtes zu walten. Vgl. Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. August, Bekanntmachung des Civilkommissärs vom 30. August. (Amtliche Nachrichten S. 1 und 4. Buchelt, s. Zeitschrift, Band 4, S. 633 a. E.)

Richtig ist auch, daß das Detachement Keller schon am 17. September den Rückmarsch antrat und am 20. in und bei Bensfeld stand. (Generalstabs-Werk a. a. D. S. 130.) Indes fuhren Reiterpatrouillen fort, das Ober-Elsaß zu durchziehen und um dieselbe Zeit stand die 4. Reserve-Division bereit, den Rhein bei Neuenburg zu überschreiten. (Generalstabs-Werk a. a. D. 130, 305.) Am 2. Oktober war Mülhausen wieder von Truppen besetzt. (Sée a. a. D. S. 161 ff.) Schon hieraus ergibt sich, daß es nicht im Willen der deutschen Heeresleitung lag, die Occupation aufzugeben. Daß damals schon zweifellos die Absicht bestand, das Gebiet einzuverleiben, hatte zwar zunächst keinen Einfluß auf den Charakter der Occupation (Löning a. a. D. S. 8), welche immerhin als occupatio bellica sich darstellte, beweist aber gleichfalls, daß an den Willen, besetztes Gebiet wieder aufzugeben, gar nicht zu denken war. Ebenso wenig war aber das fragliche Gebiet thatsächlich der Machtphäre der Verbündeten entzogen. Ihre Autorität nach wie vor en mesure de s'exercer, wie das sofortige Einschreiten gegen Grosjean beweist (siehe oben). Der örtliche Widerstand, in dem Kolin Jacquemyns bei Corsi S. 43 die energischste Lebensäußerung (Manifestation) der Souveränität erblickt, hatte — abgesehen von den festen Plätzen — aufgehört; die Deutschen, und sie allein, waren in der Lage, in dem fraglichen Gebiete die Ordnung aufrecht zu erhalten. Das Gebiet war der französischen Staatsgewalt thatsächlich entzogen, es hatte sich so vollkommen unterworfen, daß am 8. und 10. Oktober ganz kleine Abteilungen genügten, um die Requisition in Kolmar einzutreiben, wo bereits am 14. die neuen Postwertzeichen in Umlauf waren. (Sée a. a. D. S. 170, 172, 173.) Kleinere Banden Franktireurs wurden von der Municipalität eiligst fortgeschickt, um nicht unnütz die Stadt zu gefährden. (Sée a. a. D. S. 149.) Somit waren alle Merkmale gegeben, welche von verschiedenen Autoren für den Begriff der Occupation gefordert werden. (Vgl. Dudley, Den Ver, Monnier, Rolin bei Corsi S. 36, 42, 43, 45. Vgl. auch Laband a. a. D. Band II.) Es kommt hiernach auf die Frage nicht weiter an, ob die Erlasse der Regierung der Nationalverteidigung als Akte einer damals nicht anerkannten Regierung geeignet waren, in den seither einverleibten Landesteilen Gesezeskraft zu erlangen. Verneint wird die Frage in der mehrerwähnten Abhandlung Buchelts Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Band III, S. 223 ff. Dagegen glaubt Nichtshofen dies nicht bezweifeln zu sollen, a. a. D. § 4. Gleicher Meinung ist Leoni in Marquardsen Handbuch des öffentlichen Rechts, Band II, 1. Halbband, S. 222. In den Motiven zu § 2 des Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Einführung der Gemeindeordnung in Elsaß-Lothringen (Stenogr. Reichstags-Berichte, Band IV, Nr. 178) sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Dekret vom 10. September 1870 in Frankreich aufhob, als für Elsaß-Lothringen unentbehrlich bezeichnet. Es ergibt sich daraus jedenfalls so viel, daß, da die Regierung diese Geseze für allerorten oder doch im weitaus größten Teil des Landes fortgeltend erachtet, auch bei dieser Auffassung im allgemeinen nicht auf Widerstand gestoßen ist. Worauf die Ansicht der Regierung sich gründet, ist nicht ausgesprochen.

Insbefondere ist sogar das Dekret der Regierung der National-Verteidigung vom 5. September 1870 betreffs Abschaffung des Zeitungsstempels als im ganzen Gebiet des Reichslandes geltend anerkannt.

Untergebens genügte es auszusprechen, daß die Geseze vom 21. Oktober 1814 und 17. Februar 1852 für Sulzmatt und Westhalten aus den oben erörterten Gründen fortgelten.

Die Angeklagten sind daher sämtlich der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlung schuldig. Bei der Ungefährlichkeit der verkauften Schulbücher und dem geringen Geschäftsbetrieb der Angeklagten waren denselben aber mildernde Umstände gemäß Art. 15, Gesez vom 11. Mai 1868 zuzuerkennen, und war auch kein Grund vorhanden, über das gesetzliche Strafminimum hinauszugehen. Es war daher, wie geschehen, zu erkennen; bezüglich der Kosten war § 497 St.-P.-O. anzuwenden, die Auslagen treffen jeden Angeklagten zu einem Viertel, da § 498, Abs. 11. St.-P.-O., nicht Anwendung findet.

Vermischtes.

Abrechnung über das Buchhändler-Banner. — Die Unterzeichneten haben das von der Geschäftsstelle geführte Konto über die Beiträge zum Buchhändler-Banner und die Ausgaben für dasselbe geprüft, mit den Belegen verglichen und für richtig